Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 73 (1954)

Buchbesprechung: Besprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen

Hagemann, H.R.: Die Stellung der Piae Causae nach justinianischem Recht (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 37), Basel 1953 (Helbing & Lichtenhahn), 76 Seiten, Fr. 7.—.

Die heutige privatrechtliche Stiftung als selbständige Inhaberin von Rechten und Trägerin von Pflichten geht entwicklungsgeschichtlich auf die letzte Epoche der römischen Rechtsgeschichte, die Zeit von Konstantin dem Großen bis Justinian, zurück. Im römischen Recht der klassischen Zeit hatte sich (wie noch heute im englischen Recht) das mit einer Stiftung erstrebte Ziel — die Widmung eines Vermögens oder seines Ertrages für einen vom Stifter bestimmten, dauernden Zweck — nur durch Übergabe dieses Vermögens an eine bereits existierende Person, also an einen Treuhänder (Privater, Korporation, Gemeinde), verwirklichen lassen. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft hatten sich dabei nur wenig um solche unselbständige Stiftungen, wie sie uns namentlich aus Inschriften bekannt sind, gekümmert. Das änderte sich, als nach dem Siege des Christentums im 4. Jahrhundert an allen größeren Orten Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, Altersheime, Fremdenherbergen usw. aus privaten und kirchlichen Mitteln entstanden. Die christlichen Kaiser lösten in Einzelentscheidungen und generellen Erlassen die Rechtsfragen, die die Errichtung und Verwaltung solcher wohltätiger Anstalten aufwarfen; sie förderten die Ausführung der vom Stifter getroffenen Anordnungen und bevorzugten die gelegentlich gesamthaft als piae causae bezeichneten Anstalten durch Steuerbefreiung, längere Verjährungsfristen und andere Privilegien.

Der Verfasser der hier angezeigten Arbeit, bei der es sich offenbar um eine Basler Dissertation handelt, untersucht in knapper, klarer und anschaulicher Darstellung die rechtliche Stellung dieser piae causae, wie sie sich aus dem justinianischen Codex und den Novellen für das 6. Jahrhundert ergibt. Im Vordergrund steht dabei naturgemäß die für die Geschichte der juristischen Person bedeutsame, schon mehrfach untersuchte Frage, ob bereits das Recht Justinians zu einer vollen Personifikation der Stiftungen im Sinne der neueren (naturrechtlichen, pandektistischen und herrschenden) Dogmatik gelangt sei oder ob nicht eher die Rechte und Pflichten, die wir heute als solche der Stiftung selbst auf-

fassen, den Verwaltern, Aufsichtsbehörden (Bischof) oder Destinatären zugeschrieben wurden. Hagemann bejaht die juristische Persönlichkeit der piae causae für diejenigen Stiftungen, welche nicht aus einem (etwa für den Loskauf von Kriegsgefangenen bestimmten) Geldkapital allein bestanden, sondern besondere Anstalts- und Betriebseinrichtungen, namentlich Häuser, besaßen. Mit Recht betont er jedoch, daß den Verfassern der kaiserlichen Konstitutionen das eigentliche, theoretische Problem der juristischen Person fremd war und als «Produkt eines späteren juristischen Denkens» (Eliachevitch) fremd sein mußte. Unter diesem Gesichtspunkt bespricht der Verfasser eingehend die Quellenstellen, in denen «ungenau» anstatt der Stiftung ihre Organe oder Aufsichtsbehörden — der Verwalter eines xenodochium, der Bischof oder sein oeconomus usw. — als Eigentümer des Stiftungsvermögens, als Empfänger einer für die Stiftung bestimmten Zuwendung u. dgl. erscheinen.

Obschon die Auffassung Hagemanns nicht allgemein geteilt wird, kann man dem gut begründeten Ergebnis seiner Arbeit in den Hauptpunkten zustimmen. In methodischer Hinsicht wäre dagegen wohl eine schärfere Trennung der rechtsgeschichtlichen von der dogmengeschichtlichen Fragestellung von Vorteil gewesen. Die rechtsgeschichtliche Frage kann heute nur lauten: «Welches war die Stellung der piae causae im wirklichen Recht der justinianischen Zeit? Wie wurden sie errichtet, verwaltet, aufgelöst?» Die dogmengeschichtliche Betrachtungsweise hingegen steht vor dem Problem, welche Elemente der späteren Dogmatik des Stiftungsrechts (Auffassung der Stiftung als juristische Person, Unterscheidung von Organ und Aufsichtsbehörde usw.) den Juristen der Zeit Justinians schon bekannt waren und in welcher Ausprägung sie sich allenfalls vorfinden. Diese beiden Fragen gehören im Grunde genommen in verschiedene Zweige unserer Wissenschaft; sie lassen sich auch aus den Texten des corpus iuris allein nicht abschließend beantworten, sondern erfordern das Studium kirchengeschichtlicher Ouellen einerseits, der Schriften der byzantinischen Juristen andererseits. Daß Hagemann sich in dieser Richtung nicht weiter vorgewagt hat, sondern sich auf den Codex, die Novellen und eine Anzahl von Papyri beschränkte, wird man ihm nicht verargen*; auch so bildet seine sorgfältige Darstellung des heutigen Standes der Forschung eine willkom-

^{*} Selbst Otto von Gierke (Deutsches Genossenschaftsrecht III, Berlin 1881, S. 117 ff., 129 ff.) und Biondo Biondi (II diritto romano cristiano II, Mailand 1952, S. 201 ff.), welche das Thema in größerem Zusammenhang behandelten, haben vor den griechischen Kommentaren zum corpus iuris Halt gemacht.

mene Bereicherung unserer romanistischen Literatur, und es sei gerne anerkannt, daß allein die selbständige Durcharbeitung der sprachlich nicht einfachen Quellen und der umfangreichen, abseits vom üblichen Wege des Rechtsstudiums gelegenen Literatur für einen jungen Juristen eine beachtenswerte Leistung darstellt.

Dr. Hans Peter, Zürich

Wesenberg, Gerhard: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, Lahr (Baden) 1954 (Moritz Schauenburg). 240 Seiten, geb. Fr. 12.80.

Nach der heute an den westdeutschen Universitäten gültigen Studienordnung ist der rechtsgeschichtliche Stoff, der früher in zwei großen Vorlesungen auf germanistischer Grundlage, Deutscher Rechtsgeschichte und Deutschem Privatrecht, und zwei entsprechenden romanistischen, Römischer Rechtsgeschichte und Institutionen des römischen Privatrechts, vorgetragen wurde, stärker aufgeteilt worden. Unberührt blieb nur die — meist allerdings verkürzte — Römische Rechtsgeschichte. Die Deutsche Rechtsgeschichte behandelt heute nur noch die älteren Entwicklungsphasen bis zum Ende des Mittelalters; die Rechtsgeschichte der Neuzeit wird in zwei Vorlesungen dargeboten: in einer «Verfassungsgeschichte der Neuzeit» genannten, häufig den Vertretern des öffentlichen Rechts überlassenen Vorlesung und in der «Privatrechtsgeschichte der Neuzeit», die romanistische und germanistische Bestandteile der Privatrechtsentwicklung gemeinsam behandelt und teils von Romanisten, teils von Germanisten gelesen wird. Die eigentlichen «Institutionen» dagegen sind stärker zurückgetreten; der romanistische Teil konnte sich immerhin an den meisten Universitäten behaupten, während das «Deutsche Privatrecht» nur noch vereinzelt neben der «Privatrechtsgeschichte der Neuzeit» erscheint. Über Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Aufteilung soll hier nicht geurteilt werden; es läßt sich vieles dafür und dagegen sagen. Mit der neuen Stoffverteilung aber hängt es zusammen, daß die «Privatrechtsgeschichte der Neuzeit» nun auch in selbständigen Grundrissen geboten wird. Die Nachkriegszeit hat uns bisher deren drei beschert: den Reigen eröffnete Erich Molitor mit einer kurz gehaltenen, die germanistischen Elemente stärker betonenden Darstellung (Karlsruhe 1949); ihr folgten Grundrisse zweier Romanisten: das überall mit lebhafter Zustimmung aufgenommene Buch von Franz Wieacker (Göttingen 1952) und das jetzt zu besprechende kleinere Werk des in Kiel lehrenden Gerhard Wesenberg.

Eine Darstellung der «Privatrechtsgeschichte der Neuzeit» stellt an den Autor erhebliche Anforderungen. Er muß mit der

Entwicklung des einheimischen deutschen Rechts ebenso vertraut sein wie mit dem romanistischen Stoff, den römisches, gemeines und jüngeres Pandektenrecht erbracht haben. Er muß besondere Aufmerksamkeit vor allem den mannigfaltigen Rezeptionsvorgängen widmen und die gegenseitige Vermischung erläutern, die schließlich zu den modernen Kodifikationen geführt hat. In hervorragender Weise ist dieser Aufgabe vor allem Franz Wieacker gerecht geworden, unter dessen Händen eine Geistesgeschichte der jüngeren Privatrechtsentwicklung, zugleich aber weithin eine Gelehrtengeschichte entstanden ist. Das Buch von Wesenberg dagegen geht andere Wege: das rechtsdogmatische Bedürfnis des Autors ist stark ausgeprägt und er bietet in viel stärkerem Maße als Wieacker eine Geschichte auch der Institutionen. Beiden Werken wiederum gemeinsam ist das Bestreben, durch geschichtliche Rechtsvergleichung zu einem über das deutsche Rechtsgebiet hinaus gültigen Bild zu gelangen. Während Wieacker seine «Privatrechtsgeschichte der Neuzeit» mit dem Zusatz «unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung» versieht, spricht Wesenberg von einer «Neueren deutschen Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung».

Der neue Grundriß, von Hause aus ein Vorlesungsbehelf, wird im ganzen dem Versprechen, das der Titel darstellt, gerecht. Allerdings ist unverkennbar, daß der «Rahmen», in den die deutsche Privatrechtsgeschichte gestellt wird, nur angedeutet ist. Am stärksten wird neben der deutschen noch die französische Entwicklung, vor allem wissenschaftsgeschichtlich, berücksichtigt, während es bezüglich der sonstigen Rechtsgebiete meist bei kurzen ergänzenden Abschnitten bleibt. Die schweizerischen Erscheinungen sind mehr am Rande vermerkt. Das ist erklärlich. wenn man feststellt, daß der vorliegende Grundriß ganz dem Denken des Romanisten entstammt. Der Germanist wird, ohne in eine anachronistische Konkurrenzgesinnung zu verfallen, sagen dürfen und sagen müssen, daß die deutschrechtlichen Elemente entschieden zu kurz gekommen sind. Im ersten Teil, in dem «Entwicklungstendenzen des europäischen Privatrechts vor der Rezeption» behandelt sind, bringt nur das Kapitel über «Das Gewohnheitsrecht » einiges über die deutschrechtlichen Grundlagen. Auch später, etwa bei der Behandlung der Historischen Rechtsschule, schneiden die Germanisten schlecht ab; Otto v. Gierke wird nur zweimal kurz genannt, ohne daß ernsthaft versucht ist, seines Anteils an der Entstehung des BGB und an dessen späterer wissenschaftlicher Durchdringung gerecht zu werden. Die Auseinandersetzung zwischen germanistischen und romanistischen Bestandteilen ist mehr in die dogmen- und institutionengeschichtlichen Teile verwiesen, wobei auch dort begreiflicherweise das rezipierte Rechtsgut eindeutig überwiegt. Hier zeigen sich die Grenzen, die dieser Literaturgattung vorerst gezogen sind: es gehört mehr als ein solides Fachwissen dazu, einen Überblick über alle Bestandteile der Privatrechtsordnung zu geben, und man sollte sich doch wohl ernsthaft überlegen, ob die Zeit für eine Gesamtschau schon gekommen ist — die Zeit auch, da man in der Lage ist, die «europäische» Rechtsentwicklung nicht nur als erstrebte, sondern als erlebte historische Erscheinung darzustellen. Da sollte man vielleicht doch besser bei der deutschen Privatrechtsgeschichte bleiben und zudem sagen, daß sie im wesentlichen von einer Seite her, nämlich von der romanistischen, gesehen ist. Gerade wenn, wie im vorliegenden Buch, größter Nachdruck auf die Schilderung der Erlangung der «deutschen Rechtseinheit» gelegt wird, was den Verfasser offensichtlich auch bei der Geringeinschätzung föderalistischer «Tendenzen» beeinflußt hat, bleibt für das wirklich Europäische denn doch verhältnismäßig wenig übrig.

Für den Studenten ist der hier gewagte Versuch lehrreich. Er setzt allerdings voraus, daß der junge Jurist schon einigermaßen fest im Sattel sitzt und sich die Mühe gibt, auch über das hier Gebotene hinaus Einblick in das geschichtliche Werden der Privatrechtsordnung und der Rechtsordnung überhaupt zu erlangen.

Prof. Karl S. Bader, Zürich

Schmid, Martin, und Meuli, Hans: Bekanntes und unbekanntes Graubünden, Zürich 1953 (Artemis-Verlag). 130 Seiten, 8 Tafeln, 1 Sprachenkarte. Geb. Fr. 7.—.

Das kleine Buch, von den beiden Verfassern in locker aneinandergereihten und doch fast nahtlos sich ergänzenden Kapiteln anschaulich geschrieben, vom Verlag mit erlesenem Geschmack, geradezu als Musterbeispiel schweizerischer Buchkultur ausgestattet, wurde allen Teilnehmern am Juristentag 1953 in Chur als Festgabe überreicht. Viele von ihnen, die meisten wohl, mögen bei der ersten Durchsicht des Büchleins geglaubt haben, ihnen sei das «bekannte» Graubünden zugedacht, das «unbekannte» mehr anderen Lesern, die als Fremde in dieses Wunschland der Fremden kommen — etwa wie der jetzige Rezensent, für den es in Graubünden und andernorts in der Schweiz noch so vieles zu entdecken gibt! Aber auch die Kenner Graubündens werden rasch zugegeben haben, daß in der Tat kaum ein anderes Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft so viel historisch und geographisch, kulturell und sozial Unbekanntes birgt wie das Land der drei Bünde, der vielen Genossenschaften

und Gemeinden, der schier zahllosen Täler und Berge; und sie werden dankbar nach diesem Führer durch Bekanntes ins Unbekannte gegriffen haben, wenn sie nach Hause, «in die Schweiz», wie man mitunter in Graubünden sagen hört, zurückkamen. Es ist den beiden Autoren vortrefflich gelungen, die so schwierige Mitte zwischen wissenschaftlicher und populärer Darstellung zu halten, ohne einerseits den anspruchsloseren Leser zu ermüden, andererseits den kritischeren Kenner zu verstimmen. Gerade die historischen Teile erfüllen diese Aufgabe aufs beste: hinter der großen, in aller Welt bekannten Geschichte der Eidgenossenschaft des 13. und 14. Jahrhunderts tritt die Vergangenheit der jüngeren Bünde oft allzusehr zurück — und doch sollte der Historiker (und auch der Rechtshistoriker) daran denken, daß einer dieser Bünde dem ganzen staatlichen Gebilde den Namen gegeben hat und daß hier stärker als in anderen Teilen des Bundesstaates das genossenschaftlich-bündische Denken gegenwärtig und höchst wach geblieben ist. Prof. Karl S. Bader, Zürich

Götz, E.: Die neue Zivilstandsverordnung. Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde, Heft 34. Herausgegeben von der schweizerischen Staatsschreiberkonferenz. Zürich (Orell Füßli). 64 Seiten. Broschiert Fr. 3.95.

Die am 1. Januar 1954 in Kraft getretene neue Zivilstandsverordnung hat zahlreiche formelle und inhaltliche Mängel der Verordnung von 1928 beseitigt. Außerdem hat sie den Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes auf das Zivilstandswesen Rechnung getragen. Sie ist das Ergebnis minutiöser Kleinarbeit, die von einer Expertenkommission geleistet wurde. Einer der Experten, der Basler Zivilstandsbeamte Dr. Götz, gibt in der angezeigten Schrift über die Neuerungen Aufschluß. Seine Darstellung, die ebenfalls minutiös ist, aber die allgemeinen Gesichtspunkte nicht außer acht läßt, enthält viele willkommene Hinweise. Neben sprachlichen Verbesserungen (wie Vereinheitlichung der Terminologie, Ausmerzung von «français-fédéral»-Ausdrükken im französischen Text) hebt der Verfasser u.a. folgende Änderungen hervor. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann nunmehr größern Ämtern «ausnahmsweise» die Verwendung von Schreibmaschinen für die Registerführung gestatten (Art. 40). Eine ärztliche Todesbescheinigung ist für alle Fälle zwingend verlangt (Art. 82). Die Mitteilungspflichten sind erweitert oder genauer umschrieben worden. So muß nunmehr jede Ehelicherklärung der nach Art. 262 ZGB anfechtungsberechtigten Heimatbehörde gemeldet werden, wodurch vermieden wird, daß Art. 262 ZGB toter Buchstabe bleibt, wie bis anhin in den meisten

Kantonen (Art. 101). Für die vormundschaftliche Betreuung von Kindern ist wichtig, daß die neue Verordnung die an die Vormundschaftsbehörde zu erlassenden Mitteilungen einzeln aufzählt (Art. 125). Für alle Mitteilungen von Urteilen, welche die Gerichte an die Zivilstandsbeamten vorzunehmen haben, schreibt Art. 130, Abs. 2 die Angabe der vollständigen Personalien und des Datums des Eintrittes der Rechtskraft vor. Im gründlich überarbeiteten Abschnitt über das Familienregister, dieser höchst wertvollen und dem schweizerischen Recht eigentümlichen Einrichtung, ist nun klargestellt, daß der Gesichtspunkt des Familienzusammenhanges vor dem des Bürgerrechts den Vorrang hat (Art. 113). Das Familienbüchlein wird fortan bei jeder Eheschließung ausgestellt (Art. 147), nicht nur, wie bis anhin, bei der ersten Eheschließung eines Ehemannes. Damit wird die bürokratische «Vornumerierung der Ehefrauen» im Formular des Familienbüchleins überflüssig. Die bei der Ziviltrauung zu verwendende Formel wurde (im Rahmen von Art. 117 ZGB) einmal mehr anders gefaßt und soll nun noch deutlicher zum Ausdruck bringen, daß die Ehe durch den Konsensaustausch, nicht durch die nachfolgende Erklärung des Beamten geschlossen wird. Der Verfasser bringt hin und wieder kritische Bemerkungen an. Er rügt, daß die Kantonsbezeichnungen in den Registern nicht abgekürzt werden dürfen (Art. 41). Die schon nach der alten Verordnung zugelassene gemeinsame Trauung (Art. 163 Abs. 5) hält er für gesetzwidrig. Mit Nachdruck (und mit Recht) verlangt er, daß die Praxis endlich dem Grundsatz des Art. 43 nachlebe und die Familien- und Vornamen in derjenigen Schreibweise in die Register eintrage, die aus frühern Zivilstandsurkunden hervorgeht; insbesondere dürfen Namen nicht übersetzt werden.

Prof. P. Jäggi, Freiburg

Feldmann, Hans: Beschluß und Einzelstimme im schweizerischen Gesellschaftsrecht. Berner Diss. Zürich 1954 (Polygraphischer Verlag). 119 Seiten. Broschiert Fr. 8.30.

Gegenstand dieser Arbeit ist der «Beschluß» als allgemeine, bei jeder Personengesamtheit vorkommende Erscheinung. Die «Einzelstimme» bildet nur ein Element des Beschlusses und wird daher im Titel zu Unrecht in koordinierter Stellung erwähnt. In den Überschriften der fünf Kapitel ist denn auch immer nur vom Beschluß die Rede. Dessen Rechtsnatur wird im grundlegenden ersten Kapitel besprochen. Das zweite Kapitel handelt von den einzelnen Beschlußarten. Hervorzuheben ist hier die Einteilung nach dem Inhalt. Unter diesem Gesichtspunkt unterscheidet der Verfasser einseitig wirksame Beschlüsse und solche, die der Zu-

stimmung Dritter bedürfen. Die erstern zerfallen in «abhängige» und «Struktur»-Beschlüsse, je nachdem sie auf dem innergesellschaftlichen Rechtsverhältnis «beruhen» (wie z.B. Gewinnverteilungsbeschlüsse) oder dieses «selbst zum Gegenstand haben» (wie Statutenänderungsbeschlüsse, S. 42 ff.). Den Kern des dritten Kapitels über das Zustandekommen des Beschlusses bilden Ausführungen über den Einfluß parlamentarischer Vorschriften auf das private Beschlußrecht. Sie sind trotz des Hinweises in der Einleitung (S. 11) etwas kurz geraten. Das vierte Kapitel ist den Rechtswirkungen des Beschlusses gewidmet, wobei zwischen den Innenwirkungen und einer externen Wirkung unterschieden wird. Im umfangreichsten fünften Kapitel über den mangelhaften Beschluß liegt das Hauptgewicht naturgemäß auf den (verfahrensmäßigen) Mängeln der Beschlußfassung. Der Verfasser prüft hier vor allem den unabgeklärten und wichtigen Fall der «Willensmängel bei der Einzelstimme» (S. 95 ff.). Er kommt zum Schluß, daß die Art. 23 ff. OR auf diesen Fall anwendbar sind. Der Stimmende kann sich daher nach Maßgabe von Art. 23 ff. auf einen Willensmangel berufen mit der Folge, daß jedenfalls die Einzelstimme «wegfällt» (was für die Befreiung von einer Verantwortlichkeit und für die Legitimation zur Anfechtungsklage bedeutsam ist) und daß ferner (wenn die Einzelstimme für die Beschlußfassung «erheblich» war) auch der Beschluß selber vom Richter als ungültig erklärt werden kann, gleich wie bei der eigentlichen Anfechtung nach Gesellschaftsrecht (S. 107).

Der Verfasser hat ein weitschichtiges und verwirrliches Gebiet selbständig durchgearbeitet. Dafür gebührt ihm Anerkennung. Doch sind zwei Einwendungen zu erheben, eine methodische und eine sachliche:

Einmal leidet die Abhandlung an der absichtlich gewählten Allgemeinheit ihres Gegenstandes. Sie bezieht sich (wie aus S. 11 und 17 f. hervorgeht) auf Beschlüsse von irgendwelchen Personengesamtheiten, auch von unorganisierten Gemeinschaften (wie der Erbengemeinschaft), ja selbst von gewissen Kollegialorganen, die nach öffentlichem Recht gebildet werden (wie des Gläubigerausschusses im Sinne von Art. 237 SchKG). Dadurch wird die Arbeit in der Anlage etwas diffus und in ihren Ergebnissen schwer überprüfbar. Gilt wirklich alles, was der Verfasser in allgemeiner Weise darlegt (z.B. über die erwähnte Anwendbarkeit der Willensmängel-Bestimmungen des OR auf die einzelne Stimmabgabe) unterschiedslos für Beschlüsse von Gesellschaften, Erbengemeinschaften und Gläubigerausschüssen? In Tat und Wahrheit hat der Verfasser häufig doch nur die Verhältnisse bei den Körperschaften (des privaten Rechts) im Auge (z.B. S. 63 und 83). Hätte er

die Untersuchung auf die Körperschaft beschränkt, so wäre sie viel einheitlicher und immer noch allgemein genug ausgefallen.

Sodann ist dem Verfasser die begriffliche Erfassung des Beschluß-Tatbestandes nicht voll geglückt. Er unterscheidet einerseits den «Gesamtbeschluß», den er als Rechtsgeschäft betrachtet (S. 22), und anderseits drei einzelne «Phasen» dieses Gesamttatbestandes, nämlich die «Willensbildung» (d.h. die Willenserklärung der einzelnen Mitglieder, die wohl zutreffend als Rechtshandlungen, nicht als Rechtsgeschäfte aufgefaßt werden), die «Willenserklärung» (durch die ein neuer Sonderwille der Gesellschaft gebildet wird und die darin besteht, daß der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis verkündet, S. 23 und 32 f.) und die «Ausführung». Daran ist sicher richtig, daß unterschieden werden muß zwischen der Beschlußfassung als Gesamtvorgang und den einzelnen Willenserklärungen der Mitglieder, aus denen sich dieser Vorgang zur Hauptsache zusammensetzt. Unrichtig ist es dagegen, die Ausführung als Phase der Beschlußfassung zu bezeichnen. Denn sie setzt bereits den Beschluß als vollendete Tatsache voraus und ist, wie der Verfasser an anderer Stelle mit Recht erklärt (S. 70 f.), für dessen interne Wirksamkeit (auf die es gesellschaftlich einzig ankommt) nicht erforderlich. Den neuralgischen Punkt bildet die erwähnte zweite Phase, die «Willenserklärung». Es ist wohl richtig, daß die (zum mindesten stillschweigende) Feststellung, es sei ein Beschluß von bestimmtem Inhalt zustande gekommen, eine notwendige Phase des Beschlußvorganges bildet, und zwar dessen Endphase. Doch darf dieser Akt nicht identifiziert werden mit der (gesellschaftsinternen) Verkündung des Beschlusses, die mitunter (allerdings nicht notwendigerweise) erst die interne Wirksamkeit des Beschlusses auslöst. Er kann damit zusammenfallen, braucht es aber nicht. Im öffentlichen Recht wird denn auch die Promulgation eines Gesetzes nicht als Bestandteil der Abstimmung über das Gesetz aufgefaßt. Ferner trifft nicht zu, daß der Gesellschaftswille erst mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses gebildet wird. Vielmehr bildet er sich mit der Abgabe der einzelnen Willenserklärungen, wobei wesentlich ist (was der Verfasser zu wenig beachtet), daß diese Erklärungen insofern aufeinander bezogen sind, als sie in einem bestimmten Verfahren abgegeben werden. Am Schluß des Verfahrens wird dann eben der bereits gebildete Wille festgestellt. Nicht zu billigen ist es schließlich, wenn diese Feststellung als «Willenserklärung» im gewöhnlichen privatrechtlichen Sinn des Wortes aufgefaßt wird. Denn darunter ist die Mitteilung eines bereits gebildeten Willens an einen andern zu verstehen, währenddem es sich bei der Feststellung eines Beschlusses erst

darum handelt, daß der Wollende selber (die Gesellschaft) sich des gebildeten Willens bewußt wird, was allerdings - hier liegt die Ursache der Verwechslung — nur durch die Äußerung einer natürlichen Person (nämlich des die Beschlußfassung leitenden Organs) geschehen kann. Eine Willenserklärung im technischen Sinn kommt im Zusammenhang mit der Beschlußfassung nur dann vor, wenn der Beschluß auf die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber Dritten oder einem Mitglied gerichtet ist. Diese Erklärung ist dann aber vom Beschluß wohl zu unterscheiden. Sie wird vom Vertreter der Gesellschaft in deren Namen gegenüber Dritten vorgenommen — ist also keine Handlung des beschlußfassenden Organs — und besteht in der Mitteilung des durch den Beschluß gebildeten Gesellschaftswillens an den Dritten. Ihre Wirkung hängt, wie der Verfasser zutreffend festhält (S. 65 f.) von der Vertretungsmacht des Vertreters ab und kann daher nur in einem mittelbaren Sinne als «externe Wirkung» des Beschlusses bezeichnet werden (S. 72). Wie notwendig die hier angebrachte Unterscheidung zwischen der Feststellung des Beschlusses und einer allenfalls in Vollziehung des Beschlusses abgegebenen Willenserklärung der Gesellschaft nach außen ist, zeigt der Fall der Organbestellung. Der Wahlakt ist (sofern kein Amtszwang besteht) ein rein gesellschaftsinterner (sozialrechtlicher) Vorgang und begründet (entgegen S. 44) noch keine individualrechtliche Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Gewählten. Für sich genommen stellt er nicht einmal eine Offerte zum Abschluß eines Auftrages dar (oder eine Akzepterklärung, falls der Gewählte sich zum voraus zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat). Diesen Charakter hat erst die Mitteilung der Wahl an den Gewählten, die allerdings häufig (aber durchaus nicht notwendigerweise) mit der Feststellung oder gesellschaftsinternen Verkündung der Wahl zusammenfällt. Prof. P. Jäggi, Freiburg

Beck, Peter: Die Kognition des Handelsregisterführers im Rechte der Aktiengesellschaft (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge 188). Aarau 1954 (H.R. Sauerländer & Co.). 136 Seiten, Fr. 8.10.

Mit der vorliegenden, in den Zürcher Beiträgen zur Rechtswissenschaft publizierten Doktorarbeit hat sich der Verfasser an ein Thema herangewagt, das die sich mit dieser heiklen Materie befassenden Behörden und Juristen immer wieder vor neue Schwierigkeiten stellt. Zweck seiner Dissertation war, die Grenzlinie zu ziehen, bis zu welcher die Kognitionsbefugnisse der Handelsregisterbehörden reichen und von den beteiligten Personen geduldet werden müssen. Behandelt wird in einem ersten Teil die

Kognition im allgemeinen, während der weitaus größere zweite Teil dem Studium der Kognition im Rechte der Aktiengesellschaft gewidmet ist.

Die Prüfung der rein formellen Eintragungsvoraussetzungen stellt in der Regel keine besonderen Probleme, diejenige der materiellen Eintragungsvoraussetzungen hingegen bildet oft Gegenstand von Kontroversen. Diese Prüfung kann im Gegensatz zur erstgenannten selbstverständlich nur eine beschränkte sein. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben die Handelsregisterbehörden in allen Zweifelsfällen und wenn nur Bestimmungen dispositiven Rechts oder Vorschriften im Spiele stehen, die zwar zwingend sind, aber lediglich den Schutz privater Interessen von Beteiligten oder Dritten bezwecken, die Eintragung vorzunehmen. Ob es sich aber im einzelnen Falle um derartige Bestimmungen handelt, ist nicht immer ohne weiteres zu erkennen. Weitere Schwierigkeiten bietet die Prüfung der Wahrheit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen; auch hier kann die Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers aus wohlverständlichen Gründen nur eine beschränkte sein.

Der Umstand, daß solche Situationen besonders auf dem Gebiet des Aktienrechts entstehen, dürfte den Verfasser veranlaßt haben, sich speziell mit dieser Materie abzugeben. Er hat dies denn auch in sehr eingehender und gründlicher Weise getan, indem alle praktisch vorkommenden Eintragungen von der Gründung der Aktiengesellschaft an über die verschiedenen möglichen Änderungen bis zur Auflösung und Löschung, und zwar sowohl der Hauptniederlassung als auch der Filiale, hinsichtlich der Frage der Kognitionsbefugnis untersucht werden. Er tut dies anhand zahlreicher interessanter Beispiele aus der Handelsregisterpraxis, wobei es sich zeigt, daß er über das vorhandene einschlägige Schrifttum und namentlich über die reichhaltige Judikatur gut dokumentiert ist.

Vielleicht hätte im Zusammenhang mit der Erörterung der sogenannten qualifizierten Gründung noch besonders hervorgehoben werden können, daß die entsprechenden Sacheinlage- und Sachübernahmebestimmungen bei Statutenänderungen grundsätzlich beibehalten werden müssen (vgl. BGE I 188). Ferner glauben wir, daß das auf Seite 57 der Disseration behandelte Thema der öffentlichen Urkunde eine Präzisierung verlangt. Das Zivilgesetzbuch setzt den vom Autor a.a.O. wiedergegebenen Begriff der öffentlichen Beurkundung voraus. Die Urkundsperson muß also bei der Aufsetzung der Urkunde selbst mitwirken. Ihre Mitwirkung darf sich nicht auf Feststellungen nach dem Abschluß des Aktes beschränken, sondern die Urkunde muß unter

ihrer Verantwortlichkeit und mit ihrer Autorität aufgesetzt werden (vgl. Schweizerische Juristen-Zeitung 39, Seite 248). Es dürfte also für das kantonale Recht kaum die Möglichkeit bestehen, eine hievon abweichende Regelung vorzusehen. Schließlich erachten wir eine kleine Berichtigung der auf Seite 101 enthaltenen Behauptung für nötig, ein Änderungseintrag bei der übernehmenden Aktiengesellschaft im Falle der Fusion sei nur erforderlich, wenn diese gezwungen sei, ihr Grundkapital zu erhöhen. Hiezu ist zu bemerken, daß auch dann, wenn eine Kapitalerhöhung nicht stattfindet — was eher selten vorkommt —, der Änderungseintrag unentbehrlich ist; denn die Tatsache der Fusion stellt im Wesen der übernehmenden Gesellschaft ein mehr oder weniger wichtiges Ereignis dar, das nicht unbeachtet vorübergehen kann, berührt es doch die Interessen der Gläubiger wie auch diejenigen der Aktionäre. Der Verzicht auf eine Eintragsänderung wäre höchstens in dem Falle denkbar, wo bloß die Übernahme von Aktiven und Passiven einer aufgelösten und liquidierten Aktiengesellschaft erfolgt, ohne daß dadurch an der Struktur der aufnehmenden Gesellschaft etwas geändert würde. In einem solchen Fall hat man es aber nicht mit einer eigentlichen Fusion im Sinne von Art. 748 OR zu tun.

Erwähnung verdienen auch noch die Ausführungen des Verfassers über das umstrittene Problem der Sachübernahmen und seine Auseinandersetzung mit den verschiedenen gegenwärtig vorhandenen Ansichten.

Aus dieser sorgfältigen Arbeit werden die Leser, namentlich die Handelsregisterbehörden sowie Notare und Geschäftsleute, soweit sie sich mit dem Handelsregister zu befassen haben, sicherlich Nutzen ziehen können. Dr. René Couchepin, Bern

von Gierke, Julius: Das Recht der Wertpapiere, unter besonderer Berücksichtigung von Wechsel, Scheck, Anweisungen des BGB, Orderanweisungen, Kreditbrief, Orderverpflichtungsscheinen, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Legitimationspapieren des § 808 BGB, Versicherungsscheinen, mitgliedschaftlichen Wertpapieren, Nebenpapieren, Traditionspapieren und Hypothekenbriefen. Köln/Berlin 1954 (Carl Heymanns Verlag). VI und 130 Seiten. Fr. 5.85.

Im neuern deutschen Schrifttum gibt es eine einzige (allerdings bedeutende) systematische Darstellung des Wertpapierrechts von einiger Ausführlichkeit: das Werk von Ulmer (Das Recht der Wertpapiere, Stuttgart/Berlin 1938). Daneben bestehen mehrere für den akademischen Unterricht zugeschnittene Grundrisse, die von erfahrenen Rechtslehrern verfaßt wurden,

so von Jacobi (3. Aufl. 1928), v. Schwerin (2. Aufl. 1934) und Hueck (1936). In diese Gruppe gehört auch das angezeigte Buch des bekannten Göttinger Handelsrechtlers. Der schwierige Stoff ist darin musterhaft behandelt, gedrängt und doch reichhaltig, einfach und doch wissenschaftlich präzis. Je ungefähr ein Drittel des Buches ist den allgemeinen Grundsätzen, dem Wechsel- und Scheckrecht und den übrigen Einzelpapieren gewidmet; die letztern sind also, wie auch der Untertitel andeutet, stärker berücksichtigt als in andern Grundrissen. Zahlreich und wertvoll sind die Hinweise auf das ausländische Recht, so namentlich auf die in Deutschland «fast gar nicht beachtete» Kodifikation des Wertpapierrechts im Schweizer OR, die als vortrefflich bezeichnet wird (S. VI, 12). Zu den bekannten Wertpapiertheorien nimmt der Verfasser kurz Stellung, ohne aber deren Bedeutung zu überschätzen; für die Inhaber- und Ordrepapiere schließt er sich im wesentlichen der von Ulmer vertretenen «neuen Kreationstheorie» an, während er für die Rektapapiere der Lehre vom Begebungsvertrag folgt (S. 15 ff. und 33). Anders als Ulmer legt er aber auch den Rektapapieren Wertpapier-Charakter bei (S. 31). Als Rektapapier (und damit als Wertpapier) faßt er jede Schuldurkunde auf, die eine ausdrückliche Präsentationsklausel enthält (S. 33), so daß nicht nur dem Sparkassenbuch, sondern für gewöhnlich selbst dem Bankdepotschein Wertpapier-Eigenschaft zukommt (S. 32 und 99). Diese Ansicht hat den Vorteil der Einfachheit für sich, da nach ihr die Bestimmung der Wertpapiernatur einer Urkunde von einem leicht feststellbaren Merkmal abhängt. Sie zeigt aber aufs neue, daß dem Begriff des Wertpapiers (und damit der Bestimmung der Wertpapiernatur) im Schuldurkundenrecht immer noch eine zu große Bedeutung beigemessen wird. Prof. P. Jäggi, Freiburg

Kistler, Lothar: Die Betriebsgemeinschaft. Ein Beitrag zum Mitspracherecht der Arbeitnehmer in der Schweiz, mit rechtspolitischen Hinweisen auf andere Staaten (Arbeiten aus dem iur. Seminar der Universität Freiburg, Heft 11). Freiburg 1953 (Universitätsverlag). XXVIII und 172 Seiten, Fr. 14.55.

Diese tadellos geschriebene Freiburger Dissertation befaßt sich vorwiegend — trotz dem auf eine mehr allgemein-theoretische Behandlung hinweisenden Untertitel — mit der Betriebsgemeinschaft in der Schweiz, die nicht auf Gesetz, sondern auf den Gesamtarbeitsverträgen und ähnlichen kollektiven Vereinbarungen, oder auf dem Gutdünken und der Anordnung des einzelnen Betriebsinhabers beruht. Es handelt sich um eine recht konkrete — was eine Empfehlung sein soll — Darstellung der schweizeri-

schen Standpunkte in der Praxis und Literatur mit einer sorgfältigen Dokumentation der Anwendungsfälle. Der Verfasser vertritt dabei den bei den «Betroffenen» mehrheitlich vorhandenen Standpunkt, daß ein enger Zusammenhang zwischen den Bestrebungen einer Betriebsgemeinschaft und denjenigen einer sogenannten Berufsgemeinschaft bestehe in dem Sinne, daß die erstere durch die letztere gestützt und gefördert werden kann, während die isolierte Förderung der Betriebsgemeinschaft nicht diejenige ist, die sich das nötige Vertrauen seitens der beteiligten Arbeitnehmer und ihrer Organisationen sowie der Arbeitgeber verschaffen kann — gar nicht zu reden von denjenigen Befürwortern der Betriebsgemeinschaft, welche diese grundsätzlich gegenüber den verbandlichen Organisationsformen vorziehen wollen oder sogar mit «Betriebsgemeinschaft» eine solche der Gesinnung, nicht eine rechtlich organisierte und Rechte und Pflichten verschaffende meinen.

Im ersten Teil werden die grundlegenden Begriffe Betrieb, Unternehmung, Betriebsgemeinschaft, Mitspracherecht allgemein erörtert. Besondere Beachtung verdient der zweite Teil, der von der Geschichte des Mitspracherechts und der Betriebsgemeinschaft in der Schweiz bis zum Ersten Weltkrieg, zwischen den beiden Kriegen und vom heutigen Stand, der im wesentlichen auf die GAV aufbaut, handelt. Dabei wird die vielleicht überraschende Feststellung gemacht, daß im allgemeinen den Arbeiterkommissionen in der Schweiz keine wesentlich andern Aufgaben zugeteilt und zugedacht werden, als der Pionier dieser Institution, Nationalrat Sulzer-Ziegler in seiner 1910 erschienenen Schrift ihnen zugeteilt haben wollte. Man ist in der Praxis weit davon entfernt, in der Betriebsgemeinschaft die Institution zu sehen, die das Arbeitsrecht und die Sozialpolitik überhaupt völlig umformen könnte und sollte; eine Auffassung, der namhafte bewährte Sozialpolitiker und Arbeitsrechtler im Ausland, beeindruckt durch die kühnen Lösungen in der Gesetzgebung, erlegen sind. Man hält sich bei uns, wie der Verfasser bemerkt, frei vom «Wunderglauben an die gemeinschaftsbildende Kraft des Rechts», speziell der günstigen Auswirkungen eines erzwungenen Gesprächs im Betrieb. Die Arbeitnehmer sollen ein Recht auf Mitsprache haben, aber da vor allem, wo die Parteien des Arbeitsmarktes, die Berufsverbände, es befürworten, es sichern und über das Ausmaß ihrerseits einig geworden sind. Zwar wird dieser Lösung des Mitspracherechtes das Argument entgegengehalten, daß der Rechtsanspruch schon oft zum Feind des menschlichen Verständnisses geworden sei (S. 139). Doch ist es wohl — wie wir einschalten möchten - stets der Starke oder Stärkere, dem (in der

Fürsorge und im Arbeitsrecht) diese These gefällt, während der Schwache eine Gunst oder Gabe mit der gleichzeitigen Feststellung, daß er darauf keinen Rechtsanspruch haben dürfe, als Demütigung empfinden muß.

Auf die statistischen Angaben und die Belegstellen für die Arbeiterkommissionen in den GAV, mit und ohne AVE, sei besonders hingewiesen (S. 110 ff.). Die Publikation des BIGA über die Arbeiterkommissionen in der Industrie nach der Fabrikarbeiterzählung vom 8. 9. 1952 («Volkswirtschaft» 1953, 3. Heft S. 117) konnte offenbar vom Verfasser noch nicht berücksichtigt werden, doch weichen seine eigenen Ermittlungen von den publizierten nicht ab.

Auf die am Schluß aufgestellten Thesen und Vorschläge, die wiederum in zweckmäßiger Weise auf die schweizerischen Verhältnisse bezogen werden, soll hier nicht eingetreten werden. Dort wird auch dem Art. 34^{ter}, lit. b der revidierten Wirtschaftsartikel der BV — dem einzigen Artikel, mit dem bis dato in der Bundesgesetzgebung noch nichts angefangen werden konnte — Erwähnung getan, freilich ohne Erörterung im Text. Es wäre wohl auch da mit Bezug auf die (internen) Vorarbeiten mehr die negative als die positive Tendenz, wenigstens bis zur heutigen Stunde, erwähnenswert.

Abschließend sei Kistlers Arbeit, neben derjenigen von Heinrich Welti aus dem Jahr 1942, als eine ausgezeichnete Einführung in die schweizerische Praxis, Gesetzgebungspolitik und Literatur mit Bezug auf das betriebliche Mitspracherecht der Arbeitnehmer in der Schweiz bezeichnet. Prof. E. Schweingruber, Bern

Fritzsche, Hans, professeur honoraire à l'Université de Zurich: Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung nach schweizerischem Recht, Erster Halbband, Zürich 1954 (Schultheß & Co.). VIII und 306 Seiten. Geb. Fr. 26.—.

Grâce à l'ouvrage dont le professeur Fritzsche vient d'entreprendre la publication, le domaine des voies d'exécution perdra beaucoup de sa réputation de «science occulte». En effet, d'un bout à l'autre de ce premier volume, l'exposé est extrêmement clair, et pourtant jamais superficiel. Il s'agit essentiellement d'un cours. Le droit ne s'y trouve pas simplement décrit, mais expliqué. Une importance particulière est attribuée aux principes généraux et c'est par rapport à eux que les solutions de détail sont étudiées. Le style est simple et précis; les phrases sont courtes, à un point étonnant dans un ouvrage juridique de langue allemande. Enfin, la matière est schématisée de très heureuse façon, ce qui en facilite la compréhension et la mémorisation. Ce sont là autant de caractéristiques d'un excellent cours universitaire, et sans doute n'est-ce point par hasard que le professeur Fritzsche a dédié son livre à ses étudiants. Cependant, par son ampleur, ce livre représente beaucoup plus qu'un cours, car il serait impossible de donner pareille foule de renseignements dans le temps généralement consacré aux voies d'exécution dans les programmes de nos Universités. Il est enrichi de nombreuses citations jurisprudentielles, dont quantité se rapportent à des décisions très récentes. Les références doctrinales sont riches aussi. En particulier, l'auteur a utilisé d'une façon véritablement exhaustive les thèses de doctorat consacrées à la L.P. Aussi les praticiens — préposés aux offices des poursuites et des faillites membres des autorités de surveillance, juges, avocats ou hommes d'affaires — consulterontils avec le plus grand profit cet ouvrage systématique, dont la parution comble une lacune de la bibliographie juridique suisse.

Les lecteurs de M. Fritzsche ne mangueront pas de remarquer et d'apprécier l'esprit positif dans lequel il a concu son ouvrage. Sans doute est-il parfaitement conscient des défauts de la législation en matière de poursuite pour dettes et de faillite. Au cours de sa longue carrière de magistrat et de professeur, ces défauts ne pouvaient guère lui échapper. Mais il a fait aussi l'expérience des difficultés d'une réforme. C'est la raison pour laquelle il s'est volontairement abstenu de prendre position au sujet du problème de la révision. Il a voulu exposer le droit positif, un droit positif qui, par suite de l'évolution économique, s'est déjà écarté dans une mesure importante de la loi de 1889. Ce travail lui parraissait en effet être une condition préalable de toute révision (p. 18). Lorsqu'il s'est néanmoins résolu à la critique du système existant, il s'est toujours efforcé de proposer une solution meilleure. La phrase qu'il écrit à la page 216, «Jedenfalls muss von der Kritik verlangt werden, dass sie sich nicht im Widerspruch erschöpfe, sondern bessere Wege aufweise», semble être la devise qu'il a adoptée au moment de se mettre au travail. Une si grande retenue est particulièrement louable dans un domaine où la critique est infiniment plus aisée que la construction. Son seul inconvénient, c'est un regret que nous formulons ici et non pas un reproche, est de nous priver trop souvent des opinions personnelles de l'éminent professeur zurichois. Mais il devait choisir entre deux méthodes, et celle qu'il a suivie est d'une incontestable utilité.

Dans la partie introductive de ce premier volume, l'auteur traite du rôle de l'exécution forcée dans la société, puis il énumère les qualités désirables d'une loi de poursuite. Il fait ensuite l'historique de la loi de 1889, en insistant surtout sur les questions de principe qui se poseraient à nouveau lors d'une éventuelle refonte.

Il indique les modifications intervenues depuis l'entrée en vigueur, ainsi que les lois fédérales et cantonales complémentaires. Suivent quelques renseignements bibliographiques.

La deuxième partie est consacrée à la théorie générale de l'exécution forcée. L'auteur y étudie tout d'abord les autorités de poursuite et de faillite. La façon dont il décrit les rôles respectifs des préposés et des autorités de surveillance d'une part, des tribunaux d'autre part, est fort intéressante, de même que les développements concernant la plainte. M. Fritzsche estime que le délai de plainte devrait pouvoir être restitué, bien que le Tribunal fédéral ait jusqu'ici refusé de tolérer cette possibilité. Il n'y a, selon lui, aucune raison de ne pas étendre à la plainte elle-même, les motifs qui ont conduit le Tribunal fédéral à admettre la restitution de délai dans le cas du recours auprès de l'autorité de surveillance supérieure ou auprès du Tribunal fédéral (ATF 67 III 71). Si cela n'a pas été fait, c'est à cause d'une interprétation a contrario de l'article 77, sur la recevabilité de l'opposition tardive. Or, cette interprétation a contrario ne s'impose pas. Il n'y a pas à craindre des abus d'une restitution possible du délai de plainte, car les conditions de la restitution sont très strictes (p. 41). Dans cette deuxième partie encore, l'auteur étudie la situation des parties à la procédure d'exécution, l'objet et le lieu de la poursuite, et, pour terminer, les principes généraux de la procédure.

La troisième partie, la plus importante, est intitulée «la marche de la procédure». Elle se divise en trois chapitres, consacrés respectivement à la procédure introductive, à la poursuite par voie de saisie, à la poursuite en réalisation de gage. M. Fritzsche y approuve vivement le revirement de jurisprudence opéré par le Tribunal fédéral, dans son arrêt du 15 juin 1953 (ATF 79 III 58), au sujet du délai pour requérir la saisie. Aux termes de l'article 88 al. 2 L.P., «le droit de requérir la saisie est périmé par un an à dater de la notification du commandement de payer. S'il a été formé opposition, le temps qui s'est écoulé depuis l'introduction jusqu'à chose jugée n'est pas compté». Jusqu'ici, le Tribunal fédéral ne reconnaissait la qualité d'action, au sens de cette disposition qu'à l'action par la voie de la procédure ordinaire (article 79 L.P.) et à l'action en libération de dette. L'action en mainlevée d'opposition était ainsi exclue. A l'appui de cette distinction entre la procédure ordinaire et la procédure en mainlevée d'opposition, on invoquait le fait que la seconde se déroule beaucoup plus rapidement. Mais, M. Fritzsche en fait justement la remarque, ceci n'est pas toujours vrai, surtout pas lorsque la procédure cantonale permet l'utilisation des voies de recours ordinaires contre le jugement de mainlevée. Le Tribunal fédéral a donc été bien inspiré d'admettre que le délai pour requérir la saisie soit aussi prolongé de la durée de la procédure de main-levée (p. 140—141).

M. Fritzsche approuve également, mais en termes moins enthousiastes, la jurisprudence par laquelle le Tribunal fédéral a reconnu la possibilité de recourir, même après l'écoulement des délais, contre une saisie qui atteindrait manifestement le débiteur dans son minimum vital (ATF 71 III 148; 76 III 33). Il se rallie à cette jurisprudence fondée sur l'idée qu'une saisie ayant pour effet d'enlever au débiteur son minimum d'existence serait contraire à l'ordre public, à condition qu'elle soit appliquée très strictement. Cela est juste. Ainsi qu'une minorité de juges de la IIe Chambre du Tribunal Supérieur du canton de Zurich l'a observé (Bl.Z.R. 49, n° 49), dans certains cas, le débiteur peut avoir un intérêt momentané à une saisie opérée sur une partie de son minimum d'existence. Dans ces cas, il serait choquant qu'il puisse recourir contre la saisie une fois le délai de plainte écoulé, en se réclamant des exigences de l'ordre public (p. 187).

Ce ne sont là que quelques exemples des questions multiples auxquelles le professeur Fritzsche est parvenu à faire place dans son traité. L'originalité de la conception et la parfaite réussite du premier volume font attendre avec impatience la parution du second, annoncée pour 1955.

Dr. J. M. Grossen, Neuchâtel

Favre, Antoine: Cours de droit des poursuites. Fribourg 1954 (Editions Universitaires). 384 Seiten. Geb. Fr. 27.—.

Zwei im Jahre 1911 erschienene grundlegende Werke, der Kommentar von Bundesrichter Carl Jaeger und das Handbuch von Professor Ernst Blumenstein, haben das Recht der Schuldbetreibung und des Konkurses vorbildlich dargestellt und der Praxis Impulse gegeben, die für lange Jahre lebendig blieben. Seither ist, abgesehen vom 1940 in zweiter Auflage herausgegebenen kurzen Leitfaden von Professor Overbeck, keine Gesamtdarstellung des Betreibungsrechts mehr erschienen. Die Nachträge zum Kommentar Jaeger beschränken sich im wesentlichen auf eine Zusammenstellung und Einreihung der Rechtsprechung in den durch die Noten des Kommentars gegebenen Rahmen. So mußte sich angesichts der reichen und schöpferischen Rechtsprechung des Bundesgerichts, die ihren Niederschlag in zahlreichen Nebengesetzen und auch in Revisionen des Hauptgesetzes gefunden hat — man denke an die VZG, die KV, an die Einfügung des Art. 68bis und die leider unzulängliche Teilrevision des Jahres 1949 —, das Schweigen der Doktrin höchst nachteilig auswirken. Der gewaltige Stoff wurde immer weniger übersehbar und das Betreibungsrecht nachgerade als Geheimdisziplin angesehen, deren Beherrschung höchstens den Spezialisten des Bundesgerichts und einigen Dozenten zugetraut wurde. Heute nun sind — Lehrer und Lernende, Richter und Anwälte mögen die frohe Kunde vernehmen — in rascher Folge zwei Werke erschienen, das eine in französischer, das andere in deutscher Sprache, die die schmerzhaft empfundene Lücke zu schließen berufen sind. Ich meine das Buch von Bundesrichter Favre und das soeben herausgekommene Werk von Professor H. Fritzsche, «Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung» (1. Band; vgl. oben S. 501).

Das Buch von Favre ist wie die Darstellung Fritzsches eine Frucht langjähriger Dozententätigkeit. Es bringt den überreichen Stoff klar und übersichtlich, in treffenden Formulierungen, wie sie sich im lebendigen Vortrag des Lehrenden herauskristallisiert haben, zur Darstellung. In Einteilung und Systematik lehnt es sich mit Recht an das Handbuch von Blumenstein an. Ihm folgt es auch in der rechtlichen Qualifizierung der gerichtlichen Streitigkeiten, zu denen Betreibung und Konkurs Anlaß geben können. Angenehm überraschen die historischen Erläuterungen und die Ausführungen über die von den Kantonen getroffene Behördenorganisation. Die Ergebnisse der Rechtsprechung wurden in den Text aufgenommen, so daß ein schwerfälliger Fußnotenapparat entbehrt werden konnte. Jeder, der sich ex professo mit einer umfassenden Materie beschäftigt, hat seine Jagdgründe, die er kennt und vorzugsweise aufsucht. Und so will uns scheinen, daß u.a. die Betreibung gegen die Ehefrau (Art. 68bis SchKG) und die Lohnpfändung in der Darstellung des Verfassers besonders gut herausgekommen sind, während vielleicht die Deliktspauliana in einer zweiten Auflage eine einläßlichere Berücksichtigung erfahren wird. Bei den Literaturangaben könnten dann auch die Darstellung von Bundesrichter Stauffer über die Betreibung gegen die Ehefrau (Kommentar zu Art. 15 der Übergangsbestimmungen zum rev. OR) und der Aufsatz von Bundesrichter Leuch über das Widerspruchsverfahren um Forderungen (ZBJV 76 S. 1 ff.) nachgetragen werden. Es ist übrigens interessant, daß Favre wie auch Fritzsche im Gegensatz zu den jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichts und in Übereinstimmung mit Blumenstein nicht die materielle Berechtigung des Drittansprechers, sondern die Aufrechterhaltung der Pfändung als Inhalt der Widerspruchsklage auffassen. Durch die an Leuch (a. a. O.) sich anlehnende neuere Rechtsprechung (BGE 70 III 37, 76 III 11) überholt ist die Behauptung (S. 290-292), daß das Aussonderungsverfahren im Konkurs auch auf Forderungen Anwendung finde. In diesem wie in einigen andern Punkten unterscheidet es sich vom komplizierteren Widerspruchsverfahren.

Favre hat seinem Buch den bescheidenen Titel «Cours» gegeben. Es bietet aber weit mehr, als was gewöhnlich in einer Vorlesung über Betreibungs- und Konkursrecht vorgetragen werden kann. Es wird nicht nur den Juristen der französischen Schweiz, an die es sich in erster Linie wendet, reiche Belehrung, Anregung und Förderung bringen, sondern auch ihren deutschschweizerischen Kollegen.

Appellationsgerichtspräsident Prof. H. Hinderling, Basel

Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1953. Aarau 1954 (Sauerländer & Cie.). 300 Seiten. Fr. 13.—, geb. Fr. 15.—.

Etwas frühzeitiger als in den Vorjahren ist diesmal die Sammlung der Entscheide des Obergerichts, der kantonalen Rekurskommission und des Regierungsrates erschienen.

Die Zahl der Gerichtsentscheide (39) ist höher, als das auch schon der Fall war. Es seien hier deren zwei kurz erwähnt. Gemäß Art. 436 ZGB darf eine wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche angeordnete Vormundschaft nur auf Grund eines sachverständigen Berichts wieder aufgehoben werden. Ein Bezirksgericht hatte, 42 Jahre nach dem Inkrafttreten des ZGB, diese Bestimmung übersehen, was vom Obergericht mit Recht als unverständlich bezeichnet wird. Der zuständige Gemeinderat unterließ es jedoch, gegen das Urteil Beschwerde zu führen und verlangte nachträglich gestützt auf § 78 des Organisationsgesetzes für die Bezirksgerichte die Aufhebung des Urteils von Amtes wegen. Die Inspektionskommission des Obergerichtes führte jedoch aus, daß das Urteil zwar anfechtbar, aber keineswegs absolut nichtig sei und daher nicht von Amtes wegen kassiert werden könne. Es benützte den Anlaß, um festzustellen, daß die sogenannte «Inspektionsbeschwerde» kein außerordentliches Rechtsmittel sei und daher nicht zur Aufhebung von Entscheiden führen dürfe, die nach der Prozeßordnung nicht angefochten werden können. Vielmehr handle es sich dabei um eine bloße Disziplinarbeschwerde gegen die unteren Gerichtsbehörden. Das Obergericht hat dadurch mit seiner früheren Praxis gebrochen, was sehr zu begrüßen war; denn sie hat auf dem Gebiet des Prozeßrechts eine gewisse Verwirrung gestiftet (S. 62 Nr. 15).

In seiner Eigenschaft als Verwaltungsgericht hatte sich das Obergericht mit einem Fall zu beschäftigen, wo das Recht auf Ableitung von Abwasser aus einem Gemeindebrunnen streitig war. Es stellte fest, daß ein solcher Anspruch über den Gemeingebrauch hinausgehe und daher nur auf einen besonderen

Rechtstitel gestützt werden könne. Es erklärte sich zur Beurteilung dieses Rechtsstreites als zuständig (S. 120 Nr. 27).

Einen verhältnismäßig breiten Raum nehmen auch diesmal wieder die Steuerentscheide ein. Mehrere davon sind vom Obergericht als der obersten Instanz im Steuerjustizverfahren getroffen worden, die Mehrzahl jedoch von der Rekurskommission. Besondere Mühe bereitet den Steuerbehörden noch immer der auf Grund einer Gesetzesinitiative von 1949 abgeänderte § 66 des StG, der einerseits von der «besonderen Veranlagung während der Veranlagungsperiode», andererseits von der «Zwischentaxation» redet. Insbesondere beim Einkommen wird sich wohl nie eine allseitig befriedigende Auslegung finden lassen.

Von Interesse sind auch einzelne Entscheide des Regierungsrates und seiner Direktionen. So wurde einer Gemeinde die Befugnis abgesprochen, anläßlich der Veräußerung von Bauland eine besondere «Gebühr» zur Finanzierung öffentlicher Werke, namentlich Kanalisationsanlagen, zu erheben. Es handle sich dabei eben nicht um eine Gebühr, sondern um eine Steuer, und zu deren Erhebung seien die Gemeinden nur insoweit berechtigt, als der Staat ihnen diese Befugnis auf dem Gesetzesweg zugestanden habe (S. 239 Nr. 1).

Eine Gemeinde hatte sich die Befugnis zur Erteilung von Konzessionen für die Installation sanitärer Anlagen vorbehalten, in einem Einzelfall aber die Konzession aus dem Grunde verweigert, weil der Bewerber seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde habe. Die Direktion des Innern hieß jedoch die dagegen erhobene Beschwerde gut, da sich für den Ausschluß der außerhalb der Gemeinde wohnenden Installateure keine ernsthaften Gründe polizeilicher Natur anführen lassen (S. 245 Nr. 2).

Die Direktion des Innern hatte auch Gelegenheit, die Frage zu entscheiden, an welche Behörde die Bußenverfügungen des Gemeinderates wegen Nichtteilnahme an Wahlen und Abstimmungen (§ 20 des Wahlgesetzes) weitergezogen werden können. Sie stellte fest, daß es sich dabei um bloße Disziplinarbußen handle, wogegen die Beschwerde an die oberen Verwaltungsbehörden zulässig sei, während gegenüber Urteilen des Gemeinderates, die dieser in seiner Eigenschaft als Polizeirichter erlasse, die Beschwerde beim Bezirksgericht offenstehe. Bloß kuriositätshalber sei bemerkt, daß der Beschwerdeführer behauptet hatte, die Ansetzung von Gemeindeversammlungen auf einen Sonntag verstoße gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese Auffassung, die einer jahrzehntelangen Übung widersprach, wurde als unbegründet erklärt (S. 248 Nr. 3).

alt Oberrichter Prof. E. Steiner, Lausanne

Schweizerische Sozialgesetzgebung, Législation sociale de la Suisse, 1953. Publié par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, en liaison avec l'Office fédéral des assurances sociales. Zurich 1954 (Editions polygraphiques). 270 pages. Fr. 17.20.

Ce volume constitue le recueil des lois et ordonnances adoptées en matière sociale par la Confédération et les cantons au cours de l'année 1953. C'est naturellement la législation cantonale qui présente le plus d'intérêt pour le lecteur, car elle est moins aisément accessible que la législation fédérale, publiée au Recueil des lois fédérales.

On trouvera notamment, dans ce volume, le texte de la loi sur le travail adoptée par le Tessin le 11 mai 1953. Cette loi, qui remplace celle de 1936, s'applique aux entreprises publiques et privées de l'industrie, des arts et métiers, du commerce et des branches similaires; les fabriques visées par la loi fédérale sur le travail dans les fabriques sont assujetties à certaines dispositions de la loi nouvelle (vacances et repos hebdomadaire d'une demi-journée supplémentaire). On remarquera surtout que cette dernière s'inspire très nettement du projet de loi fédérale sur le travail, dont elle reprend quelques dispositions. Elle prévoit qu'il peut être dérogé aux clauses relatives à la durée du travail, aux vacances et à l'assurance-accidents par des dispositions de contrats collectifs de travail ayant reçu force obligatoire générale ou par décrets du Conseil d'Etat rendus sur la proposition commune des associations d'employeurs et de travailleurs.

Le recueil contient aussi, parmi de nombreux autres textes, deux nouvelles lois instituant des allocations pour enfants en faveur des salariés (la loi saint-galloise du 19 novembre 1953 et la loi tessinoise du 22 juillet 1953), ainsi que diverses lois et ordonnances cantonales tendant à l'application des lois fédérales sur les allocations familiales, sur l'assurance-chômage et sur le service de l'emploi.

Prof. A. Berenstein, Genève

Lüchinger, Hans Georg: Die Auslegung der schweizerischen Bundesverfassung. Zürich 1954 (Polygraphischer Verlag AG). 210 Seiten, Fr. 8.85.

Der Verfasser dieser Zürcher Dissertation hat nicht mit Unrecht in der staatsrechtlichen Praxis des Bundesgerichts eine Grundsatzlosigkeit bei der Bestimmung der Auslegungsmethode festgestellt. Dadurch wird natürlich eine Bresche in die Geltung der Rechtsinhalte geschlagen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht, das freilich auch die Urteilsbegründungen einer einläßlichen Beratung durch das Kollegium unterwirft, ist in der

kurzen Zeit seines Bestehens zu viel größerer Einheitlichkeit und Schlagkraft der Methode vorgestossen. Auch die Kritik Lüchingers, daß in der Schweiz die juristische Hermeneutik fast nur von den Privatrechtlern gepflegt worden sei, ist stichhaltig. Wenn Lüchinger aber die Ansicht verficht, daß nicht in allen Teilen der Rechtsordnung dieselbe Auslegungsmethode angezeigt ist und daß das Verfassungsrecht eine eigene erheischt, so ist ihm die Frage zu stellen, ob nicht auch innerhalb des Verfassungsrechts Unterschiede zu machen seien. Muß nicht z.B. im Bundesstaat an die Verfassungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gesetzgebungshoheiten von Bund und Gliedstaaten mit einer andern Methode herangetreten werden, als an die Bestimmungen, die Grundrechte der Bürger verbriefen? Lüchinger postuliert hingegen für das gesamte Verfassungsrecht einheitlich die Methode, die er die subjektiv-historische nennt und die darin besteht, daß er entsprechend der Staatsform und der demokratischen Rechtserzeugungsmethode den historischen Willen des Volkes (und der Stände) absolut und kompromißlos als bei der Auslegung verbindlich erklärt. Nur wenn dieser Wille gleichsam ausfällt, kann eine andere Interpretation, z.B. die systematische, noch hinzukommen. Damit geht Lüchinger für den Bereich des Verfassungsrechts weit über das hinaus, was in jüngster Zeit in den Arbeiten von Meier-Hayoz und in der Berner Rektoratsrede von Peter Liver an Rückkehr zur historischen Auslegung festzustellen ist.

Lüchinger bezeichnet als eine echte Lücke der Bundesverfassung, daß sie keine verbindlichen Normen über ihre eigene Auslegung enthält, und er will nun die Methodenwahl als Lückenschließung der praktischen Rechtswissenschaft auftragen. Allein wegen des Zusammenhangs der Methodenwahl mit dem Wesen des Rechts ist es — trotz OR Art. 18 und ZGB Art. 1 — fraglich, ob sie ein möglicher Gegenstand abschließender positivrechtlicher Regelung ist. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihr liegt auch nicht wie bei irgendeiner Lückenfüllung der dogmatischen Staatsrechtswissenschaft ob, sondern einem besondern Zweig der Rechtswissenschaft, eben der Auslegungslehre, die aber mit der Rechtsphilosophie mindestens so eng verwoben ist, wie mit den einzelnen Sparten der dogmatischen Rechtswissenschaft, z.B. gerade dem schweizerischen Bundesstaatsrecht. Daß Begriff und Wesen des Rechts für die Auslegungsmethode gleichgültig seien (S. 47), ist demnach eine der unbändigen Konstruktionslust des Verfassers entsprungene Übertreibung.

In dem beachtenswerten Teil der Arbeit über die Auslegung im allgemeinen (S. 5—54) wird u.a. mit Recht ausgeführt, daß dem Interpreten zur Sinnermittlung nicht nur Wörter für Begriffe,

sondern auch ganze Sätze mitgegeben sind. (Die Lehre des Italieners Emilio Betti, nach der eine Rechtsnorm überhaupt nicht in ihrer äußern Formulierung und ursprünglichen Fassung aufgeht, soll hier beiseite gelassen werden, wiewohl sie ganz aus dem Verhältnis von Jurisprudenz und Rechts- und Geistesgeschichte heraus geboren ist.) Wesentlicher sind aber doch die im Rechte verwendeten Begriffe. Sie aber zerfallen, was Lüchinger übersieht, in verschiedene Kategorien, nach der Rechtsphilosophie Coings in Allgemeinbegriffe (empirische und technisch-juristische) und Wesensbegriffe (ethische und Phänomenbegriffe). Nur die Wesensbegriffe sind wertdurchdrungen und verlangen bei der Auslegung eine Wertung, d. h. ein Wertverstehen. Es frägt sich demnach schon hier, ob nicht die Determiniertheit der Auslegungsmethode im Verfassungsrecht durch die mit der Staatsform gesetzten Werte entgegen Lüchinger durchbrochen wird, indem auch zahlreiche andere als (politische) Wertbegriffe im Verfassungsrecht vorkommen. Umgekehrt finden sich politische Wesensbegriffe auch im Gesetzesrecht.

Der Verfasser bekennt sich (S. 52 ff.) zum Positivismus, indem er sich bei der Auslegung der Verfassung und schon bei der Methodenwahl ausschließlich «von den Grundwerten des positiven Verfassungsrechts» leiten läßt. Überpositive Rechtsgrundsätze scheiden für ihn aus, da Einheit und Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung die Geltung von solchen nicht dulden. Es bleibt dem Verfasser auch gar keine andere Wahl als der Positivismus in diesem Sinn, da er ja den historischen Volkswillen, wie er sich bei der Rechtsetzung angeblich betätigt, zum obersten Maßstab erklären will; ein Naturrecht, an das auch das Volk gebunden wäre, und eine rein voluntaristisch-demokratische Auslegungsmethode schließen sich eben gegenseitig aus. Nun lehnt Lüchinger aber die Begriffsjurisprudenz ab und bezeichnet selber auch die Auslegung schlechthin als Wertung oder wertende Abwägung. Dem muß entgegengehalten werden: Wertung ist für Lüchinger nicht vernünftige Abwägung, Berufung auf reasonableness, wie er überhaupt die «zeitgemäße» Auslegung scharf ablehnt. Wertung ist für ihn das Zurückgreifen auf die Werte, die der Verfassunggeber im historischen Augenblick in verbindlicher Weise für das positive Recht ausgelesen und anerkannt hat. Nun fragen wir jedoch, ob nicht allein schon die von Lüchinger definierte, bei der Auslegung gestellte Aufgabe, diese anerkannten Werte zu verstehen, zu ihnen selbst, d.h. über das positive Recht hinausführt. Die philosophische Frage, die Nicolai Hartmann und Max Scheler getrennt und die auch die evangelische Theologie beschäftigt und gespalten hat, ob jene Werte absolut und von zufälliger Verwirklichung unabhängig seien, können wir dabei übergehen (vgl. darüber Ehmke, Grenzen der Verfassungsänderung S. 73 ff.). Jedenfalls hat schon der Verfassunggeber diese Werte nicht geschaffen, sondern vorgefunden; ihr Gehalt stammt nicht von ihm, sondern er hat sie nur «objektiviert», ausgelesen und in Formeln gefaßt. Dazu hat er selber auch sie erst verstehen müssen, und dieses Verstehen war qualitativ nicht verschieden von den spätern Wertungen des Verfassungsinterpreten. Wenn Lüchinger eine Wertlehre entfaltet oder sich einer solchen angeschlossen hätte, bevor er die Auslegung als Wertung bezeichnete, hätte er vermutlich eingesehen, daß er nicht gleichzeitig dem Positivismus hätte huldigen können. Werte werden nicht willkürlich durch den Verfassunggeber kreiert. Diese Erwägungen leiten unweigerlich zu einer geistesgeschichtlichen Auslegungsmethode der Wertbegriffe des Verfassungsrechts, denn auszulegen sind Geistesobjektivationen einer Epoche. Es fehlt der rezensierten Arbeit denn auch etwas an der rechtsphilosophischen Fundierung. Kategorien wie Wert, Sinn, Zweck, Wille werden z.B. nicht selten vertauscht oder unpräzis verwendet.

Die Auslegungspraxis des amerikanischen Obersten Gerichtshofes bezeichnet Lüchinger als willkürlich (S. 72). Für ihn darf aus der Starrheit einer Verfassung (Erschwerung der Revision) nicht die Folgerung gezogen werden, daß die ständige Anpassung an die sich wandelnde soziale Wirklichkeit dann auf interpretatorischem Weg zu geschehen hat, sondern auch die Auslegung habe mit dem Wertgedanken übereinzustimmen, der in der Starrheit zum Ausdruck komme. Hier fehlt es dem Verfasser an Verständnis dafür, daß das Verhältnis von Revisionsfreiheit und Auslegungsfreiheit auch rechtssoziologisch begründet ist. Hermann Heller schon hat darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verfassung, die sich nicht in der Nähe der Normalität hält, und die außerdem die Revision erschwert, entweder dazu verurteilt ist. von der Wirklichkeit überholt zu werden oder in einer Revolution berstet. Die Treue zum (materiellen) Rechtsstaat würde keineswegs eine solche wirklichkeitsfremde und leicht fanatisierte Vorstellung von der Allmacht des Rechts und speziell des Verfassungsrechts fordern.

Nun bleibt aber noch zu zeigen, daß auch in der Schweiz mit ihrer erleichterten Verfassungsänderung die postulierte subjektivhistorische Auslegungsmethode abzulehnen ist. Sie setzt letztlich den Volkswillen mit dem richtigen Recht gleich oder beruht doch auf dieser Fiktion. Sie läßt auch den Wandlungen der sozialen Wirklichkeit zu wenig Raum. Vor allem steht sie mit dem gegenseitigen Verhältnis der drei Grundwerte unserer Bundesverfas-

sung gerade nicht im Einklang. Ja noch mehr: die Rechtsidee selber wird relativiert und den Eigentümlichkeiten der Staatsform untertan gemacht, wenn der Volkswille, wie er sich in der Referendumsdemokratie scheinbar in den Formulierungen des gesetzten Rechts manifestiert, «kompromißlos» zum primären Maßstab der Verfassungsinterpretation erhoben wird. In der repräsentativen Demokratie mit verfassungsändernder Gewalt der Volksvertretung müßte sich nach Lüchinger aus den abweichenden Grundwerten einer solchen Verfassung (z.B. aus dem Repräsentationsprinzip, das aber auch der Referendumsdemokratie nicht fremd ist) wieder eine andere Auslegungsmethode ergeben. Im Ausgangspunkt anerkennt der Verfasser natürlich für die Schweiz Rechtsstaatlichkeit und Föderalismus neben der demokratischen Rechtserzeugung als Grundwerte der Bundesverfassung. Er gibt sich auch Rechenschaft von den Antinomien. Dort wo er aber einsieht, daß die Konzeption voluntaristischer Demokratie als Grundwert wegen des reinen Willensmomentes auf einer ganz andern Ebene liegt, als die beiden andern Werte, erklärt er kurzerhand, die Demokratie besitze im Wertsystem der BV mit Rücksicht auf die Beteiligung des Volkes an der Revision einen Vorrang vor Rechtsstaatlichkeit und föderalistischer Freiheit. Allein mit einer solchen Höherstellung sind nicht nur die Antinomien nicht wirklich ausgeglichen, sondern es zerstört auch die Voluntas die materialen Werte der Rechtsstaatlichkeit und des Föderalismus. Letztlich müssen wir Lüchinger eine andere Demokratie und eine andere, bescheidenere Rolle des Volkes bei der Rechtserzeugung entgegenhalten. Das Volk ist so wenig der formalisierte Rechtserzeuger, als es, mit Rücksicht auf das dem Bundesgericht fehlende richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, etwa selber der organisierte Verfassungsrichter ist. Dafür gebrechen ihm und seinem Entscheid nicht nur alle erforderlichen Eigenschaften, sondern es ist dies auch gar nicht der Sinn der entsprechenden Institutionen. Die Mitwirkung des Volkes besteht in einer Art Vetorecht gegen die fertigen Vorlagen; sie ist deswegen nicht geringzuschätzen. Die Rechtserzeugung als Erzeugung der Rechtsinhalte geht in einer gewissen Distanz und Unabhängigkeit von diesen Institutionen vor sich; sie ist komplex und darf nicht auf sie reduziert werden. Mit andern Worten: die ideologisch und staatsrechtlich noch so wichtigen Institutionen der politischen Beteiligung des Volkes im Sinne von Freiheit und Verantwortung sind nicht zugleich die konstitutiven Elemente schweizerischer Rechtsbildung, zumal das gesetzte Recht seinerseits vorgeformt und den Sitten und dem Gewohnheitsrecht verpflichtet ist. Nur so verschwindet die spe-

zielle Staatsform des individuellen Staates wieder als beinahe exklusiver Determinationsfaktor und wird die Verbindung mit andern Rechtsstaaten im Rechtsgedanken nicht derart gestört. So ist es schließlich auch in der sogenannten direkten Demokratie gestattet, zu behaupten, daß die Rechtsinhalte sich von den Willensakten der verschiedenen Stadien und Instanzen emanzipieren. Die Rechtsbildung geht ihren eigenen Gang. Willenserkenntnis und Wertverstehen bei der Auslegung wären zweierlei, aber auf Willenserkenntnis kommt es hier nicht an. Die Verbindlichkeit des geschichtlichen Augenblicks der Rechtssetzung erschöpft sich in einer gewissen Treue zum Geist seiner Epoche und in einer gebotenen Zurückversetzung der Auslegungsfragen in den Problemkreis, den die Verfassung von Anfang an im Sinne hatte. Es ist, wenn auch anders verstanden, die auch von Lüchinger anerkannte Antinomie von Recht und Demokratie, die in diesem eigenen Werdegang des Rechts zum Ausdruck kommt. Lüchinger bemerkt übrigens selber bei seiner Bekämpfung der Methode «zeitgemäßer» Auslegung, daß es eine eindeutige Volksmeinung über streitige Auslegungsfragen «zumeist» nicht gebe (S. 93). Schon bei der Setzung des Verfassungsrechts gibt es sie nicht.

Nun sind aber in dieser Besprechung die Vorzüge der Arbeit zu sehr in den Schatten geraten. Die Ergebnisse der Verfassungsauslegung in den gut ausgewählten Beispielen sind fast überall zu billigen. So dünkt auch den Rezensenten, daß das Wasserrechtsgesetz bei Regelung der Bundeskompetenz für interkantonale Gewässer über Art. 24bis BV hinausgehe und daß der Zollartikel keine Handhabe für andere Maßnahmen der modernen Außenhandelspolitik gebe. Auch der restriktiven Interpretation des Interventionsartikels 31bis BV ist zuzustimmen, nur erweist sich immer mehr, daß selbst die Bundesversammlung über Wertbegriffe hinwegschreitet, die so wenig Bindendes enthalten, sich so wenig für Subsumtion eignen, wie «Gesamtinteresse», «wichtiger Beruf» usw. Vorzüglich ist der Hinweis auf jene Sätze der BV, die Leitsätze sind, d.h. aus denen neue abstrakte Normen hervorgehen (S. 78). Es ist vor allem Ulrich Scheuner, der auf deren Eigenschaft als Übergang von Bestimmungsnormen zu blossen Programmsätzen gepocht hat (vgl. Scheuner, Die Auslegung verfassungsrechtlicher Leitgrundsätze, 1952).

Lüchinger sieht in seinem Begleitwort die Aufgabe seiner Arbeit schon erfüllt als an, wenn es ihr gelingt, ein eingehenderes wissenschaftliches Gespräch über die Methodenfrage in Gang zu bringen. Dies dürfte ihr in hervorragendem Maß glücken, und dafür gebührt dem Autor Anerkennung. Prof. H. Huber, Bern

Ehmke, Horst: Grenzen der Verfassungsänderung. Berlin und München 1953 (Duncker & Humblot). 144 Seiten. Fr. 11.45.

Dieses beachtenswerte Werk befaßt sich mit der Frage, ob die Verfassung schlechthin «zur Disposition des Volkes» oder eines andern Verfassunggebers gestellt sei. Es geht hier also um den Positivismus und die totalitäre Demokratie. Zahlreiche Einzelprobleme mußten indessen in den Kreis der Untersuchungen einbezogen werden, so die Frage, ob ein grundlegender Unterschied zwischen verfassunggebender und verfassungändernder Gewalt angenommen werden könne und welcher Verfassungsbegriff überhaupt den Ausgangspunkt zu bilden habe. Ehmke lehnt es ab, in der Erschwerung der Verfassungsänderung das Merkmal zur Abgrenzung von der einfachen Gesetzgebung zu sehen. Der materielle Gehalt der Verfassung ist entscheidend. Anderseits verwirft der Verfasser jede Verabsolutierung des Dualismus von Zuständigkeitsordnung (Organisation) und Wertordnung. Eine Auszeichnung verdient der dogmengeschichtliche Teil der Arbeit. Die Denker der Weimarer Zeit (Anschütz, Thoma) haben die Frage der Grenzen der Verfassungsänderung dem Quietismus entzogen, ohne aber wesentlich vorwärts zu kommen. Carl Schmitt hat sich mit seiner Lehre von der Verfassung als (schrankenloser) Gesamtentscheidung des (unorganisierten) Volkes, also seinem verfassungsrechtlichen Dezisionismus, im Ergebnis nolens volens stark dem Formalismus der Reinen Rechtslehre genähert; «les extrèmes se touchent». Einen Fortschritt erblickt Ehmke in der Problemstellung durch Rudolf Smend und seinen Schüler Hsü Dau-Lin; mit Recht vermißt er aber das normative Moment in der Überführung des Problems der Verfassungsänderung in das der Verfassungswandlung. Der «Zürcher Schule» (Schindler, Kägi), besonders der Dissertation von Hans Haug, schreibt er das große Verdienst zu, die Untersuchungen vertieft und der Nachkriegszeit das Wiederaufgreifen der brennenden Aufgabe ermöglicht zu haben. Immerhin entgegnet Ehmke, daß der philosophische Ansatz bei Haug, nämlich die Annahme von Werten, verfehlt sei, welche «an sich» seien, nicht von der Verwirklichung abhängen und die Grenzen des Verfassunggebers liefern sollen. Bedeutend weniger gut gelungen ist, wie in so vielen Arbeiten solcher Art, die eigene Weiterführung des aufgeworfenen Problems. Oder ist es nicht auch eine unhaltbare Erweiterung des Verfassungsbegriffs und eine Verbeugung vor der «Macht der Tatsachen», wenn Ehmke schließlich die gesuchten Schranken im «Verfassungsleben» findet (wobei er darunter freilich auch die Wirklichkeit der außerstaatlichen Ordnungen wie Familie usw. versteht). Immerhin bietet neben dem dogmenkritischen Teil

auch dieser zweite viel Anregung; das Ganze legt Ehre ein für das Göttinger Smend-Seminar, aus dem es hervorgegangen ist. Prof. Hans Huber, Bern

Barth, Niklas: Die Idee der Freiheit und der Demokratie bei Alexis de Tocqueville. Aarau 1953 (Keller Verlag). 188 Seiten. Fr. 9.40.

Wenn einer bedenkt, mit welcher seherischen Meisterschaft To cque ville schon mit knapp 30 Jahren in seinem Werk über die Demokratie in Amerika und dann später wieder in seinen Souvenirs nicht nur die zeitgenössische Situation der neuen und alten Welt staatssoziologisch erkannte, sondern auch die Zukunft ungefähr um die Mitte des 20. Jahrhunderts gleich einem Jakob Burck hardt voraussagte, wird er sich auch darüber Rechenschaft geben, wie sehr das Bewußtsein dem geschichtlichen Sein hintennachhinkt, wie wenig Einfluß auf das Geschehen Geistes- und Sozialwissenschaften haben, wie unfähig die politischen Führer im allgemeinen sind, mit lebendigem Geschichtsbewußtsein, auch im Hinblick auf die Institutionen, in denen sie selber wirken, Wandlungen zu erfassen: lauter Erfahrungen, die Tocqueville selber am besten geläufig waren. Wilhelm Dilthey hat ihn mit Aristoteles und Macchiavelli zu den drei größten Analytikern gezählt. Seine Analyse hatte Geist und Institutionen der demokratisch werdenden Gesellschaft zum Gegenstand. Demokratisierung aber bedeutete ihm weit über den Kreis der Fragen der Staatsform hinaus Nivellierung, Eroberung der gesamten gesellschaftlichen Ordnung durch Gleichheitsstreben und Gleichheitsdenken.

Die vorliegende Zürcher Dissertation von Dr. Niklas Barth wendet sich nun jedoch als staatsrechtliche Arbeit in einem weitern Sinn nicht dem politischen Soziologen Tocqueville zu, sondern dem Ideengehalt seiner unsterblichen Schriften. Dabeikonnte freilich beides nicht immer getrennt werden, denn Tocqueville wurde durch die Richtung seines leidenschaftlichen Erkenntnisdrangs immer wieder darauf zurückgeführt, die soziale Lage seiner Zeit in ihren Ansätzen für die Zukunft zu durchschauen. So ist nicht von ungefähr seine Idee der Demokratie die einer gebändigten, allem Radikalismus (auch dem des Volkssouveränitätsdogmas und des demokratischen Voluntarismus), ferner allem Staatstotalitarismus abholden, gemäßigten und repräsentativen, übernommene außerstaatliche Ordnungen schützenden, mit Dezentralisation und lokaler Autonomie gepaarten Demokratie. Diese Idee der Demokratie, Tocquevilles Veto gegen eine von ihm befürchtete verhängnisvolle Entwicklung, wird übrigens vielleicht

am besten durch seinen Ausspruch gekennzeichnet, den Barth an die Spitze setzt: «Les institutions humaines sont de leur nature si imparfaites, qu'il suffit presque toujours, pour les détruire, de tirer de leur principes toutes les conséquences.» Die Freiheit ist in der Idee Tocquevilles die persönliche Freiheit im tiefsten Sinn, der Ausdruck der von Gott verliehenen Würde der menschlichen Person und ihrer Beziehung zu Gott, ferner das Produkt der von Tocqueville immer wieder betonten Einsicht, daß dem Menschen im historischen Geschehen viel mehr Entscheidungsmöglichkeiten zustehen, als er gemeinhin annimmt. Wo der Staatsdenker sich anschickt, das Verhältnis zwischen Freiheit und Demokratie zu bestimmen, da wirft es ihn unwillkürlich wieder auf die Soziologie zurück: «Sie wollten frei sein, um sich gleich machen zu können, und in dem Maße, wie sich die Gleichheit mit Hilfe der Freiheit verfestigt, wird die Freiheit selbst in Frage gestellt.» Oder: im Abbau der Freiheit zugunsten der Gleichheit ist von den typisch freiheitlichen Rechten nur das Privateigentum übrig geblieben, es aber wird auf sich allein gestellt zu schwach sein, um der fortdauernden Nivellierung und Aushöhlung standzuhalten, Den vornehmsten noch möglichen Schutz der Freiheit in der Demokratie erblickt Tocqueville in der Unabhängigkeit der Gerichte, welche Legislative und Exekutive in Schranken zu halten haben: «C'est le pouvoir judiciaire qui est principalement destiné, dans les démocraties, à être à la fois la barrière et la sauvegarde du peuple.» Daß da von einer barrière du peuple die Rede ist, wirft auch ein Licht auf die bedeutenden Unterschiede zwischen Tocquevilles Idee der Demokratie und der Verwirklichung der Demokratie in der Schweiz, die übrigens auch in der Arbeit von Großmann über einen Vergleich des amerikanischen und des schweizerischen Konstitutionalismus dargestellt sind.

Es ist verdienstlich, daß ein Doktorand sich mit diesem Fleiß und dieser Umsicht dem Staatsdenken Tocquevilles angenommen und so an der gegenwärtig festzustellenden, erfreulichen und nachdenklichen Tocqueville-Renaissance mitgewirkt hat. Vielleicht ist die Arbeit Barths, gemessen an ihrem Gegenstand, nur etwas zu sachlich, zu kühl oder zu zurückhaltend; sie läßt noch etwas zu wenig spüren, wie mitreißend und aufwühlend Ideologie und Analyse des großen Franzosen aus der Zeit des Bürgerkönigtums, der Zweiten Republik und des Zweiten Empire heute wirken müssen.

Schweickhardt, Dr. A.: Schweizerisches Lufttransportrecht. Zürich und Berlin/Köln 1954, 136 Seiten, Fr. 25.50.

Bei dieser sehr verdienstvollen Neuerscheinung handelt es sich

um die Bearbeitung eines rechtlichen Spezialgebietes, das zwar dem gewöhnlichen Juristen etwas abgelegen erscheinen mag, aber für gewisse Leute, die mit dieser Materie zu tun haben, von äußerster Wichtigkeit ist.

Das Vertragsverhältnis, das zwischen einer Lufttransportgesellschaft und ihren Fluggästen oder Frachtkunden besteht, rief schon früh nach einer internationalen Regelung. Dies liegt in der Natur des Luftverkehrs, der ein weltumspannendes Verkehrsmittel darstellt. Wer etwa von der Schweiz nach einem anderen Weltteil fliegt oder auf dem Flugweg Sachen dorthin befördern läßt, kann dies meistens auf mehrfache Weise tun, d.h. er kann unter mehreren Fluggesellschaften eine (oder mehrere) wählen, die in der Regel verschiedene Flaggen führen. Wenn aber keine Einheitlichkeit, z.B. in der Frage der rechtlichen Haftung für Transportschäden besteht, so ist es für den Kunden praktisch unmöglich, sich vor dem Transport zu vergewissern, welches die Haftungsgrundsätze im konkreten Fall sein werden. Mit einer gewissen, aber nicht absoluten Vereinheitlichung der Beförderungsgrundsätze befaßte sich das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das im Jahre 1929 in Warschau abgeschlossen wurde (sogenanntes Warschauer Abkommen) und dem die Schweiz im Jahre 1934 beitrat. Es ist seither das internationale Abkommen im Bereich des Privatrechts geworden, dem wohl am meisten Staaten beigetreten sind.

Für das interne schweizerische Lufttransportrecht erließ der Bundesrat im Jahre 1952 das Schweizerische Lufttransportreglement, welches gleichzeitig zahlreiche Fragen zu regeln versucht, die das Warschauer Abkommen offengelassen hatte.

In dieses schwierige Gebiet bringt Dr. Schweickhardts Arbeit willkommenes Licht. Wir erhalten einen wohldurchdachten Kommentar zu allen Fragen des Lufttransportrechts, beleuchtet vom schweizerischen Standpunkt aus. Dabei sind die internationale Literatur und Rechtsprechung bis in die neueste Zeit weitgehend berücksichtigt.

Der Verfasser gliedert seine Arbeit nach einer Einleitung in sechs Kapitel:

- A. Die allgemeinen Bestimmungen.
- B. Die Beförderungsscheine.
- C. Die Haftung des Luftfrachtführers.
- D. Die Luftbeförderung besonders gearteter Güter.
- E. Die Stellung des Absenders und des Empfängers gegenüber dem Luftfrachtführer.
- F. Die gemischte Beförderung.

Dem Buch sind das Warschauer Abkommen und das Schweizerische Lufttransportreglement im Wortlaut beigegeben. Ein Sachregister vervollständigt das Werk, das mit einem sympathischen Vorwort des Direktionspräsidenten der Swissair eröffnet wird.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Teile dieser wertvollen Arbeit zu beschreiben. Es wird bald das unentbehrliche Nachschlagewerk für jeden Juristen bilden, der theoretisch oder praktisch mit Fragen des Luftrechts zu tun hat. Eine baldige Übersetzung ins Französische dürfte sich als wünschenswert erweisen.

Dr. Erich Huber, Zürich

Vortisch-Zschucke: Binnenschiffahrts- und Flößereirecht. (Guttentagsche Sammlung deutscher Gesetze Nr. 36), 2. Auflage. Berlin 1953 (W. de Gruyter). Fr. 43.50.

Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge vom 23. September 1953 (BBl. 1953 III S. 169) werden erstmals in der Schweiz Sondernormen für die nichtkonzessionierte Schiffahrt auf dem Rhein gelten. Diese decken sich zwar im wesentlichen mit den neuen seerechtlichen Bestimmungen (vgl. 7. Titel, Art. 125 ff.). Das schweizerische Recht wird aber nicht auf sämtliche Rechtsbeziehungen, die sich aus der Rheinschiffahrt ergeben werden, anwendbar sein. Zudem werden trotz Fehlens eines entsprechenden Vorbehaltes im neuen Gesetz die seerechtlichen Normen nur sinngemäß auf die Rheinschiffahrt übertragen werden können. Die Berücksichtigung des Binnenschiffahrtsrechts der anderen Rheinufer-Staaten, vorab des gut ausgebauten (in wichtigen Teilen — Durchführung der Haftungsbeschränkung — zwar vom schweizerischen Recht abweichenden), deutschen Binnenschifffahrtsrechts, wird somit auch in Zukunft für Praxis und Wissenschaft unerläßlich sein.

Einen zuverlässigen Überblick über das deutsche Binnenschifffahrtsrecht, unter Ausschluß der umfassenden öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung (wichtig hier vor allem das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr von 1953), vermittelt nun der hier angezeigte gut eingeführte Handkommentar, in 2. Auflage herausgegeben und ergänzt von O. Vortisch. Gesetz und Erläuterungen erörtern besonders ausführlich das Frachtgeschäft für die Beförderung auf Binnengewässern. Für die Auslegung des Frachtvertrages wie auch der Konnossementsbedingungen, die schweizerische Rheinfrachtführer ausstellen, wird die bei Vortisch und Zschucke verständlich und übersichtlich zusammengestellte reiche Gerichtspraxis weiterhin zu beachten und mit den

neuen zwingenden Vorschriften des schweizerischen Rechts zu konfrontieren sein. Der Kommentar geht allerdings auf wissenschaftliche Erörterungen nicht ein und verzichtet, was vom schweizerischen Standpunkt aus als ein Mantel erscheinen mag, gänzlich auf rechtsvergleichende Hinweise.

PD H.-P. Friedrich, Basel

Eingegangene Bücher

(Besprechung vorbehalten)

Bäumlin, Richard: Die rechtsstaatliche Demokratie. Eine Untersuchung der gegenseitigen Beziehungen von Demokratie und Rechtsstaat. Zürich 1954 (Polygraphischer Verlag AG). 160 S. Fr. 9.80.

Böckli, Hans Rudolf: Gesetzliche Grundlagen, rechtspolitische und gesetzgeberische Probleme der Sterilisation von Geisteskranken insbesondere nach schweizerischem Recht. Winterthur 1954 (P. G. Keller). 125 S. Fr. 11.55.

Börlin, Max: Die volkswirtschaftliche Problematik der Patentgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. (Veröffentlichungen der Handels-Hochschule St. Gallen, Reihe A, Heft 40.) Zürich und St. Gallen 1954 (Polygraphischer Verlag AG). XXVII, 236 S. Fr. 15.60.

Desmeules, Anne: L'avortement et le contrôle des naissances. Aspect médico-social et légal. 2e éd. Lausanne 1954 (Payot). 165 p. Fr. 8.30.

Engel, Pierre: Introduction pratique au droit suisse du clearing. Genève 1954 (en vente chez l'auteur). 190 p.

Ferid, M.: Zum Abschluβ von Auslandsverträgen. Eine international-privatrechtliche Untersuchung der vorkonsensualen Vertragselemente. (Sonderdruck 10 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V. in Bremen.) Düsseldorf 1954 (Econ-Verlag GmbH.). 48 S. Fr. 4.30.

Gerner, Erich: Beiträge zum Recht der Parapherna. Eine ehegüterrechtliche Untersuchung. (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 38. Heft.) München 1954 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung). X, 88 S. Fr. 10.10.

Knoepfel, Hans Peter: Die Prokura nach schweizerischem Recht. Aarau 1954 (Keller). 81 S. Fr. 4.70.

Lakimies. (Soumalaisen Lakimiesyhdistyksen Aikakauskirja, 52. Vuosikerta, 6. Vihko, 1954 (Soumalainen Lakimiesyhdistys). S. 623—700.

Maurer, Alfred: Recht und Praxis der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. Bern und Stuttgart 1954 (Hans Huber). XXVII, 386 S. geb. Fr. 29.20.

Recueil de Travaux suisses. IVe Congrès international de Droit comparé. Schweizerische Beiträge. Genève 1954 (Librairie E. Droz) 242 p. broché Fr. 18.—.

Rennefahrt, Hermann, und Hintzsche, Erich: 1354—1954, Sechshundert Jahre Inselspital. (Verfaßt im Auftrag der Inselkorporation.) Bern 1954 (Hans Huber). Abb., 544 S. Fr. 25.—.

Schmid, René M.: Kollisionsrechtliche Probleme bei internationalen Darlehen und Anleihen. Aarau 1954 (Keller). 105 S. Fr. 6.25.

Siebert, Wolfgang: Gesellschaftsvertrag und Erbrecht bei der Offenen Handelsgesellschaft. (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe, Heft 13.) Karlsruhe 1954 (C.F. Müller). 29 S. Fr. 2.15.

Tobler, Walter G.: Die steuerliche Behandlung der stillen Reserven der Unternehmung, insbesondere im Falle der Umwandlung. Aarau 1953 (Keller). 79 S. Fr. 4.70.

Usteri, Martin: Theorie des Bundesstaates. Ein Beitrag zur Allgemeinen Staatslehre, ausgearbeitet am Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1954 (Polygraphischer Verlag AG). XV, 369 S. Fr. 17.70.